

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: Max Huber
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Max Huber

Honorarprofessor an der Universität Zürich

Zur ersten Frage.

Daß eine Verfassung jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten revidiert werden kann, ist ein Grundsatz des neuen schweizerischen Staatsrechts. Die Bundesverfassung stellt ihn für sich selbst auf (Art. 118) und schreibt ihn dem kantonalen Recht vor (Art. 6). Dieser Grundsatz ist das Ergebnis der Erfahrungen aus der Zeit von 1799 bis 1847; er ist ein Sicherheitsventil.

Wenn heute im Volk die Auffassung herrscht, daß die Verfassung in mehreren wichtigen Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen oder dem politischen Denken nicht mehr entspreche, so sollte der Versuch einer Verfassungsrevision nicht gehindert werden. Er wird zeigen, ob eine Mehrheit auf eine einheitlich konzipierte Neufassung zusammengebracht wird, oder ob mangels einer solchen Mehrheit das Alte bestehen und nur der Notbehelf einzelner, zusammenhangloser Partialrevisionen übrig bleibt.

Wenn man ernstliche Bedenken haben muß, heute eine Totalrevision der Bundesverfassung zu befürworten, so ist es deshalb, weil die Revisionsbestrebungen, ungleich jenen anfangs der Siebzigerjahre, verschiedenartige Richtungen verfolgen und zum großen Teil überhaupt noch nicht zu konkreten, wenn auch nur allgemeinen, Forderungen sich verdichtet haben. Aber wenn etwas zu solcher Konkretisierung und damit zur Abklärung der Lage beitragen kann, so ist es gerade der Umstand, daß aus einem unbestimmten Revisionsverlangen eine positive Revisionsberatung wird.

Der Begriff der Totalrevision, der erst 1891 bei Einführung der Partialrevision in die Bundesverfassung eingefügt wurde, ist leicht irreführend. Allerdings kann bei der Totalrevision jeder Punkt der bestehenden Verfassung in Frage gestellt werden; aber sie kann sich auch auf wenig beschränken. Sie ist der einzige Weg, verschiedene, unter sich zusammenhängende Materien gleichzeitig und damit planvoll zu regeln. Aus diesem Grunde kann nur eine Totalrevision zu einer Synthese der wertvollen Bestandteile der Erneuerungsbestrebungen führen.

Zur zweiten Frage.

Ich habe unlängst¹ mich über die Bedeutung der politischen Tradition, gerade für die Schweiz, geäußert: Ich bin der Ansicht, daß nur da geändert werden sollte, wo die heutige Verfassung durch die Verhältnisse tatsächlich überholt ist, oder wo eine bestehende Norm als Hemmnis gesunder Entwicklung erkannt worden ist oder wo eine, mit dem Wesen unseres Staates vereinbare, brauchbare neue Ordnung vorgeschlagen werden kann. Unsere verworrene und hastige Zeit hat kaum eine Berufung zu einer systematischen, umfassenden Gesetzgebung.

Der föderative Aufbau unseres Staates muß nicht nur äußerlich unberührt bleiben, er sollte sogar (siehe dritte Frage) in gewisser Beziehung gesichert werden, und die organisatorischen Änderungen betreffend die Bundesbehörden dürfen nicht nach abstrakten oder ausländischen Konzeptionen erfolgen, sondern müssen der besonderen Struktur unseres Landes stets Rechnung tragen.

Daß die Bundesverfassung auch die persönlichen Freiheiten schützen und durch die politischen Rechte des Bürgers den Zusammenhang zwischen Volk und Regierung und zwischen Volk und Recht sichern muß, ist durch unsere politische Tradition gegeben. Diese Freiheiten und demokratischen Rechte können aber nur durch die Zurückdämmung ihrer Exzesse vor schließlicher Zertrümmerung bewahrt werden. Schweizerische Demokratie ist politische Mitwirkung verantwortungsbewußter Eidgenossen mit verantwortlichen Behörden, nicht Manövrierung gedrillter Parteitruppen oder Führung der Unorganisierten durch Mittel der Massensuggestion. Politische Freiheit und namentlich Freiheit in den kulturpolitischen Gebieten ist nur möglich, wo eine kräftige Gemeindegemeinschaft besteht. Diese letztere in der Bundesverfassung selber zu verankern, ist aber kaum möglich.

Zur dritten Frage.

Die dringendste Forderung ist die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Verfassung und Verfassungspraxis: Anwendung eines ungeschriebenen Notrechts zehrt am Mark der Verfassung und ver-

¹ Huber, Grundlagen nationaler Erneuerung, Schulthess & Co., Zürich 1934.

leitet zu immer häufigerer Dehnung des Verfassungstextes. Recht muß Recht bleiben. Daher sind der Bundesversammlung und dem Bundesrat ausdrücklich weitergehende Kompetenzen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung einzuräumen, wobei zeitliche Beschränkung der Verbindlichkeit der Beschlüsse oder qualifizierte Mehrheiten als Voraussetzung für solche Kompetenzverschiebungen, zum Zweck der Sicherung der Volksrechte, bzw. der Rechte der Bundesversammlung, wünschbar sind. Es ist nicht möglich, in wenig Worten diese Abgrenzung der Kompetenzen darzustellen. Wesentlich aber erscheint die Unterscheidung zwischen eigentlicher Gesetzgebung, die generelle und zeitlich unbegrenzte Regelung bedeutet, und Maßnahmen vorübergehender Natur, die, speziell auf wirtschaftlichem Gebiet und in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, besonderen Gefahren zu begegnen haben. Diese sind ihrer Natur nach Regierungsakte und gehören in die Befugnis des Bundesrates.

Von den Hauptforderungen der Erneuerer ist die eine: Autorität der Behörden. Diese könnte ohne tiefgreifende Änderungen der Struktur schon durch eine radikale numerische Reduktion wesentlich gefördert werden. Eine solche sollte a fortiori auch in den kantonalen Behörden stattfinden. Die Vertretungszahl im Nationalrat ist unverhältnismäßig hoch; selbst bei ihrer Verdoppelung wäre sie nicht größer als zum Beispiel in den Niederlanden. In diesem Fall wären, weil ziemlich umfangreich, Einerwahlkreise wohl die Wahlbasis mit den geringsten Nachteilen. Ein Ständerat von 25 Mitgliedern würde eine stärkere Ständevertretung sein. Beschränkung der Häufung eidgenössischer und kantonaler Mandate und der berufsmäßigen Interessenvertretung vermöchte die Leistungsfähigkeit des Parlaments und die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen zu heben. Lösung jeder Parteizugehörigkeit für die Mitglieder des Bundesrates, der die Einheit des S t a a t s willens verkörpert, wäre eine Konsequenz aus der Ablehnung parlamentarischer Parteiherrschaft; sie ist auch gegeben für die Mitglieder des Ständerates, wenn dieser — was er im Rahmen der Bundesverfassung darstellt — eine S t ä n d e vertretung sein soll. Im Nationalrat ist Platz für die Dynamik der Parteien und damit der im V o l k sich geltend machenden Strömungen. Die Zusammensetzung und Wahlart des Bundesrates haben sich bewährt. Die Kohäsion des Kollegiums könnte verstärkt werden, wenn der Bundespräsident (und allenfalls auch der

Vizepräsident) in erster Linie und für die ganze Wahlperiode gewählt würden, die andern sechs, bzw. fünf Mitglieder nachher, aber ebenfalls im Einzelskrutinium.

Das zweite große Postulat der Erneuerungsbewegung ist die Volkssolidarität, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Möglichkeit, die einst bestanden hatte, durch eine negative Norm, wie es die Gewerbefreiheit ist, die Wirtschaft tiefgehend zu beeinflussen, besteht nicht in annähernd gleicher Weise für eine positive Ordnung. Es kann sich nur darum handeln, eine verfassungsmäßige, aber tatsächlich schon vielfach überschrittene Schranke für Schaffung einer mehr oder weniger neuen Wirtschaftsverfassung zu beseitigen. Heute, wo noch keine klare und namentlich keine auf Erfahrung sich stützende Auffassung, zum Beispiel über eine korporative, den schweizerischen Verhältnissen angepaßte Wirtschaftsordnung besteht, wäre es gefährlich, sich in der Verfassung auf eine neue Wirtschaftsordnung festzulegen. Wenn irgendwo — und zumal in der gegenwärtigen Zeit — ist auf wirtschaftlichem Gebiet, wo alles in Evolution ist, ein empirisches Vorgehen des Gesetzgebers geboten. Dagegen sollte die Bundesverfassung einem beliebigen Experimentieren auf kantonalem Boden eine Grenze ziehen, wenn die auf der heutigen Handels- und Gewerbefreiheit beruhende Schranke fallen sollte.

Die Bundesverfassung von 1848/74 hat für die Abgrenzung der finanziellen Befugnisse von Bund und Kantonen eine klare Regelung. Durch das Subventionswesen und durch die seit der Kriegszeit eingeführten direkten Bundessteuern ist diese verwischt worden; eine klare Grenzziehung ist aber für die dauernde politische Selbständigkeit der Kantone lebenswichtig.

Die Unabhängigkeit der Justiz könnte besser gesichert werden, wenn die Bundesrichter auf Grund von Dreivorschlägen des Bundesgerichtes gewählt würden. Je umfangreicher und elastischer die Kompetenzen der Behörden werden, um so wichtiger ist die Befugnis — und zwar eine ausdrückliche — des Bundesgerichtes, über Beschwerden wegen Willkür zu entscheiden.

Es ist sehr schwierig, in dem engen, dieser Umfrage gezogenen Rahmen über Verfassungsänderungen sich zu äußern. Vieles muß ungesagt bleiben. Notwendig aber ist es, zu betonen, daß die Bedeutung jeder Revision nicht überschätzt werden darf. Die Ursachen der wirtschaftlichen Spannungen und Schwierigkeiten sind

für die Gesetzgebung kaum und zum großen Teil überhaupt nicht erfaßbar und der Wert politischer Neuerungen ist wesentlich bedingt durch das Verantwortungsbewußtsein und den Mut der in den Behörden und Parteien handelnden Personen. Die lebendige Verfassung eines Volkes ist immer in weitem Umfang eine ungeschriebene.

Paul Keller

*Professor für Nationalökonomie an der Handelshochschule
St. Gallen.*

«Niemand flickt ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch; denn der Lappen reißt doch wieder vom Kleid, und der Riß wird ärger.» (Matth. 9, 16.)

Die Frage, ob der Augenblick für die Inangriffnahme einer Revision der Bundesverfassung gekommen sei, ist durch die Ereignisse bereits positiv entschieden. Es sind zwei Initiativen im Gange, und ich zweifle nicht daran, daß sie zustande kommen werden. Das Staatsvolk, das später über ihr Schicksal zu entscheiden hat, wird wohl aus der Zeitstimmung und den verschiedenartigsten Beweggründen im einzelnen heraus dem Rufe der Revisionisten mehr Gehör schenken als einer Parole des «alles beim alten lassen». Die Totalrevision der Bundesverfassung muß in Angriff genommen werden. Die Mitarbeit der politischen Gruppen an der Lösung der schwierigen Revisionsfragen wird zum Prüfstein dafür werden, ob und wie weit sie sich über ihre Sonderinteressen zu einer wahrhaft eidgenössischen Einstellung erheben können.

Das Parteiinteresse des schweizerischen Freisinns scheint auf den ersten Blick jeder Bewegung zur Verfassungsrevision in der Gegenwart entgegenzustehen; denn eine revidierte Bundesverfassung wird weniger liberal ausfallen als jene von 1874. Es hieße sich aber als lebendiger politischer Faktor selbst aufgeben, wollte der Freisinn in der Revisionsbewegung beiseite stehen und sich bloß auf die Abwehr aller Neuerungsbestrebungen beschränken. Seine wesentliche Aufgabe wird die Verteidigung des eminent liberalen und demokratischen Gehalts unserer Verfassung sein. Das ist eine Aufgabe, die der höchsten und überzeugten